

**Beitragssatzung  
für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Albertshofen (VBS-E)  
vom 27.10.1999**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes, KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), erlässt die Gemeinde Albertshofen folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch die in Anlage A aufgeführten Maßnahmen. Die Anlage A ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Verbesserungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7).

## § 6 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt

1. der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksgrenze maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung mit einem angemessenen Umgriff bestimmt wird.
3. wenn aneinandergrenzende Grundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.
4. wenn das erschlossene Grundstück im Außenbereich liegt, gilt die Grundstücksfläche als bebaut bzw. bebaubar, die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzurechnen ist.

## § 7 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit                                     | 1,00  |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit<br>zuzüglich je weiteres Vollschöß | 0,30. |

(2) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen

Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Anzahl ihrer Geschosse.

- (3) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit erschließungsrelevant genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sakralbauten, Sportanlagen, Kleingartenanlagen), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt.
- (4) Bei Grundstücken, die nur mit Gebäuden zur überdachten Pflanzenproduktion bebaut sind, soweit diese nicht im beplanten oder unbeplanten Innenbereich liegen, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt.

### **§ 8 Ermittlung der Vollgeschosse**

- (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse (§ 9) festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Fassung.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschoszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 9 und 10 maßgebende Geschoszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschoszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### **§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt.**

- (1) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Vollgeschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Vollgeschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumassenzahl genehmigt, so ergibt sich die Vollgeschoszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche

und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund öffentlich-rechtlichen Beschränkungen nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 9 besteht**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 9 enthält ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.

### **§ 11 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche

4,24 DM

### **§ 12 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, soweit im Bescheid keine spätere Fälligkeit angegeben ist.

### **§ 12 a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 13 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Kitzingen, 27.10.1999  
Gemeinde Albertshofen

Reitmeier  
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde am 27.10.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.10.1999 angeheftet und am 19.11.1999 wieder abgenommen.

Kitzingen, 02.02.2000  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen  
I.A.

Pfister  
Verw.-Amtmann